



Käthe-Kollwitz-Schule
Offenbach

63071 Offenbach am Main
Buchhügelallee 90

Telefon: 069 - 8065-2945

Telefax: 069 - 8065-3299

Internet: <http://www.kks-offenbach.de>

Email: sekretariat@kks.schulen-offenbach.de

Informationen zum Berufspraktikum

Inhalt:

- ***Orientierungshilfen für den Einsatz und die Anleitung von BerufspraktikantInnen***
- ***Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen in Hessen (Auszug)***
- ***Richtlinien für das Berufspraktikum***
- ***Meldebogen für Berufspraktikant(inn)en***

Orientierungshilfen für den Einsatz und die Anleitung von BerufspraktikantInnen

Diese Informationen sollen den Anleitern/Anleiterinnen und den Berufspraktikanten bzw. Berufspraktikantinnen helfen, den dritten Ausbildungsabschnitt sinnvoll zu gestalten.

Mit dem Berufspraktikum ist das **Ziel** verknüpft, selbstständig und verantwortlich in sozialpädagogischen Bereichen als künftige/r Erzieher/-in tätig zu sein. Hierzu sollte die Berufspraktikantin bzw. der Berufspraktikant mit allen im Dienstbereich anfallenden Aufgaben vertraut gemacht werden sowie an der Arbeit der jeweiligen Entscheidungsgremien gleichberechtigt teilnehmen können.

Die gesamte Ausbildung, insbesondere das Berufspraktikum, erfordert eine enge Zusammenarbeit der Fachschule mit den sozialpädagogischen Praxisstellen. Für den dritten Ausbildungsabschnitt gelten die allgemeinen Zielvorstellungen und die Richtlinien für das Berufspraktikum.

1. Tätigkeit in der Gruppe

Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant darf nur in einer Gruppe eingesetzt werden, die von einer Fachkraft geleitet wird. Der Einsatz als Springkraft ist ausgeschlossen. Gegen Ende der Ausbildung sollte die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant fähig sein, selbstständig und verantwortlich eine Gruppe zu leiten.

2. Anleitung in der Praxisstelle

Als Anleiterin/Anleiter der BerufspraktikantInnen gelten sowohl die Leiterin/der Leiter der Einrichtung als auch die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter. Fachkräfte, die mit der Anleitung betraut werden können, sind staatlich anerkannte ErzieherInnen, SozialpädagogInnen sowie sozialpädagogische Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung. Mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten muss eine gemeinsame sozialpädagogische Arbeit mit der Anleiterin/dem Anleiter sichergestellt werden.

Die **Anleiterin/der Anleiter** unterstützt den fachlichen Austausch und fördert die Aneignung der beruflichen Erzieherinnenrolle durch die BerufspraktikantIn/den Berufspraktikant. Zur Rolle der Anleiterin/des Anleiters gehören unterstützende, beratende und beurteilende Anteile.

Die **LeiterIn der Einrichtung** steht in der Verantwortung für den gesamten Jahreseinsatz. Sie ist zuständig bei Organisations- und Entscheidungsfragen und informiert über die Gesamtheit der Einrichtung. Die **GruppenleiterIn** ist verantwortlich für die pädagogische und methodische Arbeit im Tagesablauf. Sie berät die Berufspraktikantin/den Berufspraktikant über die Zielsetzung der Arbeit in der Gruppe und die inhaltliche Umsetzung des pädagogischen Konzeptes im Erziehungsalltag.

3. Anleitungsgespräche

Von großer Bedeutung für die Umsetzung der Theorie in die Praxis sind für die Be-

rufspraktikantInnen die Gespräche mit der Anleiterin/dem Anleiter und der Einrichtungsleitung.

Die Anleitungsgespräche sollen deshalb in **regelmäßigen Abständen** (mindestens einmal wöchentlich 1 Stunde) stattfinden. Des Weiteren sollte die Berufspraktikantin bzw. der Berufspraktikant die Anleitungsgespräche vorbereiten und die Ergebnisse und Absprachen in dem Ausbildungsplan dokumentieren.

4. **Ausbildungsplan**

Ein Praktikum sollte auf die Entwicklung angelegt sein, um der Praktikantin/dem Praktikant zur Identitätsfindung und Kompetenzentwicklung zu verhelfen. Ausgangspunkt ist ein Ausbildungsplan, der als Leitfaden für die Ausbildung dient. Er wird von der Ausbildungsstelle und dem/der Berufspraktikant/-in individuell erarbeitet, der Schule vorgelegt und nach Bedarf gemeinsam fortgeschrieben. Die drei Phasen des Praktikums: **Orientierung, Einarbeitung/Erprobung und Vertiefung/Verselbständigung** beschreiben den Gang der Ausbildung und geben den Beteiligten eine Orientierungshilfe über den Stand der beruflichen Fähigkeiten des Berufspraktikanten/der Berufspraktikantin und den Erfordernissen des Berufspraktikums. Der Ausbildungsplan (vgl. Muster in der Richtlinien für das Berufspraktikum/Anlage 12) soll vor allem sicherstellen, dass die BerufspraktikantInnen in festgelegten Aufgabenbereichen an selbstständiges pädagogisches Handeln herangeführt werden.

5. **Arbeitszeiten**

Die Arbeitszeit von BerufspraktikantInnen richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen für die bei dem Arbeitgeber tätigen Angestellten. Unter Zugrundelegung der 39 Stundenwoche soll die Arbeitszeit wie folgt geregelt sein:

31 Stunden für sozialpädagogische Tätigkeiten (z. B. Arbeit mit Gruppen und mit einzelnen Kindern/Jugendlichen, Zusammenarbeit mit Eltern, Mitarbeiter- und Teambesprechungen, Anleitungsgespräche). Die Vor- und Nachbereitungszeit, die den BerufspraktikantInnen zu gewähren ist, richtet sich nach den Regelungen für GruppenleiterInnen in der Einrichtung.

4 Stunden Studienzeit außerhalb der Einrichtung, in der Regel im Anschluss an den praxisbegleitenden Unterricht in der Schule. die Studienzeit steht den BerufspraktikantInnen auch während der Schulferien zu.

4 Stunden Unterricht in der Schule. Während der Schulferien findet kein Unterricht statt, die PraktikantInnen arbeiten stattdessen in der Einrichtung.

Kann der Begleitunterricht nicht besucht werden, ist wie folgt zu verfahren:

- Bei Krankheit wird der Schule eine Kopie des Arbeitsunfähigkeitsnachweises oder eine entsprechende Entschuldigung zugeleitet.
- Kann aus unabwendbaren dienstlichen Gründen die Schule nicht besucht werden, stellt die Praxisstelle eine Bescheinigung aus. Eine Absprache mit den betreuenden Fachlehrern ist erforderlich
- Bei privaten Anlässen entschuldigt sich die BerufspraktikantIn selbst in schriftlicher Form.

Urlaub: Die Ausbildungsstelle gewährt den BerufspraktikantInnen Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Der Urlaub ist in der Regel in der Zeit der Schulferien zu gewähren und zu nehmen.

Ergänzung der Richtlinien für das Berufspraktikum

a) Praktikumsberichte

Die Ausbildungsordnung sieht vor, dass im 3. Ausbildungsjahr von den BerufspraktikantInnen zwei Kurzberichte und ein umfassender Praktikumsbericht (3. Bericht) angefertigt werden sollen.

Wir schlagen folgende thematische Schwerpunkte vor:

- 1. Erster Kurzbericht:** Institutionsanalyse und Reflexion der Anfangsphase (7-8 Seiten, jeweils 1,5-zeilig geschrieben)
- 2. Zweiter Kurzbericht:** Folgende Möglichkeiten stehen zur Wahl (ca. 8 Seiten):
 - a) Situationsanalyse der Gruppe mit Ausblick und Hinführung zu einem Thema, das in der Praxis sowie im 3. Bericht vertieft behandelt werden soll, oder
 - b) theoretische Auseinandersetzung zum Thema des 3. Berichts oder
 - c) Gruppenanalyse mit einem darauf bezogenen pädagogischen Angebot. Möglich wäre hier auch die Darstellung eines Einzelfalles im Rahmen der Grupsituation.
- 3. Praktikumsbericht (3. Bericht, ca. 20 Seiten)**

Hierbei gibt es wiederum zwei Möglichkeiten:

- a) Der 3. Bericht greift ein schon im 2. Bericht gewähltes Thema auf und führt dieses Thema durch die Darstellung theoretischer Grundlagen bzw. durch Darstellung der praktischen Umsetzung fort. Das heißt, der 2. Kurzbericht oder Teile davon gehen in den 3. Bericht ein.
- b) Wahl einer neuen Thematik: Ein aus der fachpraktischen Arbeit resultierendes Thema wird unter Auswertung der Fachliteratur behandelt. Dabei sollen der Theorie- und der Praxisteil in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Dies gilt für alle Formen des Praktikumsberichtes.

b) Begleitunterricht

Der praxisbegleitende Unterricht hat folgende Aufgaben: Reflexion von Praxiserfahrungen, Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die innerhalb der bisherigen Ausbildung erworben wurden und von den jeweiligen Praxisstellen gefordert werden, Hilfe bei der thematischen Auswahl und Planung der Berichte, Diskussion thematischer Schwerpunkte, Besuche in ausgewählten Praxisstellen oder anderen sozialpädagogischen Institutionen.

Der praxisbegleitende Unterricht findet an unserer Schule voraussichtlich mittwochs statt (4 Stunden). Er schließt Studententage und Zeiten für gegenseitige Hospitationen der PraktikantInnen ein.

c) Praktikumsbetreuung

Die Kooperation der Lernorte Praxis und Schule ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gelungene Ausbildung. Die Lehrkräfte, die das Berufspraktikum fachlich betreuen, werden die Praxiseinrichtung in der Regel zweimal besuchen. Hierzu werden

rechtzeitig Terminvorschläge mit dem/der Anleiter/-in abgestimmt. Der Besuchsablauf mit dem zeitlichen Rahmen erfolgt in direkter Absprache zwischen der jeweiligen betreuenden Lehrkraft, der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten und dem/der Praxisanleiter/-in. In jedem Fall erfolgt ein Reflexionsgespräch mit allen Beteiligten über den Verlauf, die Aufgabenbereiche, Aktivitäten, Anforderungen sowie persönliche Einschätzungen. Näheres hierzu wird auf dem Treffen der Praxisanleiter/-innen zu Beginn des Berufspraktikums erläutert.

d) Beurteilung

Die praktikumsbegleitende Beurteilung durch die Anleiterin hat den Zweck, die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten über ihren/seinen tatsächlichen Entwicklungs- und Leistungsstand zu informieren. Dies geschieht während des gesamten Berufspraktikums im Rahmen der regelmäßigen Reflexionsgespräche. Die abschließende Beurteilung ist an die auszubildende Fachschule gerichtet. Dabei sind die formalen Angaben und Beurteilungskriterien gemäß den Richtlinien für das Berufspraktikum zu berücksichtigen. In einem Abschlussgespräch sollte die Entwicklung der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten rückblickend betrachtet werden. Gegenstand des Gesprächs sollte auch die Abschlussbeurteilung sein.

Ein Arbeitszeugnis ist dagegen für künftige Arbeitgeber bestimmt. Es wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Einrichtung ausgestellt und muss dem Grundsatz nach wohlwollend und wahrhaftig sein.

Auszug:

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen in Hessen

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013

§ 7

Dritter Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum)

(1) Das Berufspraktikum der Fachrichtung Sozialpädagogik wird in sozialpädagogischen Einrichtungen, die dem Berufsfeld einer Erzieherin oder eines Erziehers entsprechen, durchgeführt, in der Fachrichtung Heilerziehungspflege in sozialpflegerischen Einrichtungen, die dem Tätigkeitsfeld einer Heilerziehungspflegerin oder eines Heilerziehungspflegers entsprechen. Die Praxisstellen müssen in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht als Ausbildungsstelle geeignet sein. Die Wahl der Ausbildungsstelle durch die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters, in strittigen Fällen soll der Beirat beratend hinzugezogen werden.

(2) Das Berufspraktikum dauert zwölf Monate. Es kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen verlängert sich der Zeitraum nach Satz 1 entsprechend. Bei einer nicht urlaubsbedingten Ausfallzeit von mehr als vier Wochen verlängert sich das Berufspraktikum in der Regel um die Zeitspanne der über die anrechenbaren vier Wochen hinausgehenden Zeit. Das Berufspraktikum ist spätestens innerhalb von drei Jahren abzuschließen. Es endet mit der bestandenen methodischen Prüfung.

(3) Das Berufspraktikum kann auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf bis zu sechs Monate verkürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über die in § 3 Abs. 2 genannten Anforderungen hinaus bereits mindestens zwei Jahre in einschlägigen Praxisstellen mit Erfolg tätig war und in der theoretischen Prüfung mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat.

(4) Das Berufspraktikum soll in Ausbildungsstellen im Einzugsbereich der Fachschule, an der die theoretische Ausbildung abgeschlossen wurde, abgeleistet werden. Auf Antrag kann das Berufspraktikum auch im Einzugsbereich einer anderen Fachschule in Hessen abgeleistet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter dieser Fachschule entscheidet über den Aufnahmeantrag im Benehmen mit der abgebenden Schule. Über den Aufnahmeantrag in den dritten Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) einer Fachschule in einem anderen Bundesland entscheidet die dort zuständige Stelle. Die methodische Prüfung findet an der aufnehmenden Schule statt; die bisher besuchte Fachschule übersendet die Prüfungsunterlagen an die für die weitere Ausbildung zuständige Fachschule. Bis zur Hälfte der Gesamtdauer kann das Berufspraktikum auf Antrag der oder des Studierenden auch im Ausland durchgeführt werden. Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die in einem anderen Bundesland den theoretischen Teil der Ausbildung der entsprechenden Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben, können in den dritten Ausbildungsabschnitt aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen nach § 3 erfüllen und die bisherige Ausbildung mit dem hessischen Bildungsgang nach Inhalt und Dauer vergleichbar ist. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(6) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle ist in der Regel nur einmal und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Fachschule für Sozialwesen möglich.

(7) Das Berufspraktikum wird von den Ausbildungsstellen in eigener Verantwortung nach den Richtlinien (Anlagen 10a und 10b) durchgeführt. Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten werden in der Fachrichtung Sozialpädagogik von den Lehrkräften für die Fächer „Sozialpädagogische Konzepte und Strategien“ und für „Sozialpädagogische Grundlagen“ betreut, in der Fachrichtung Heilerziehungspflege von den Lehrkräften der Fächer „Konzepte und Methoden sozialpflegerischen und hauswirtschaftlichen Handelns“, Konzepte, Methoden und Medien sozialpädagogischen Handelns“ und „Sozialwissenschaftliche Grundlagen“. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann weitere fachkundige Lehrkräfte zur Betreuung einsetzen. Im Rahmen der Betreuung sind vorangemeldete Besuche in der Ausbildungsstelle durchzuführen; die Lehrerin oder der Lehrer nimmt in der Regel an der Tätigkeit der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten beobachtend teil. An dem anschließenden

Gespräch mit der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten über Arbeitsweise, Zielsetzung und Planung seiner Arbeit soll die für die fachpraktische Ausbildung zuständige Fachkraft der Ausbildungsstelle beteiligt werden. Die Lehrerin oder der Lehrer erstellt einen Kurzbericht über den Besuch in der Praxisstelle und beurteilt den Ausbildungsstand, der Vermerk über das Ergebnis des Besuches in der Praktikumsstelle ist dieser zugänglich zu machen.

(8) Gegen Ende des Berufspraktikums legt die Ausbildungsstelle der Fachschule für Sozialwesen eine Beurteilung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten vor. Dabei sind die formalen Angaben und inhaltlichen Kriterien entsprechend den jeweiligen Richtlinien für das Berufspraktikum zu berücksichtigen.

(9) Für das Praktikantenverhältnis ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Ausbildungsstelle und der Praktikantin oder dem Praktikanten abzuschließen.

Methodische Prüfung

§ 26 Zweck und Termin der methodischen Prüfung

(1) Die methodische Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer fähig ist, die in der Ausbildung gewonnenen Kompetenzen in der dem Ausbildungsziel entsprechenden Tätigkeit anzuwenden.

(2) Die Prüfung findet am Ende des zwölfmonatigen Berufspraktikums (dritter Ausbildungsabschnitt) oder der nach § 7 Abs. 2 und 3 festgelegten Dauer des Berufspraktikums statt. Die Termine für die methodische Prüfung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest. Sie soll spätestens zwei Monate nach Ablauf der Praktikumszeit stattgefunden haben.

(3) Die schriftliche Meldung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten zur methodischen Prüfung ist der Schulleitung bis zu einem von dieser festzusetzenden Termin vorzulegen. Der Termin ist spätestens sechs Wochen nach Beginn des Berufspraktikums bekannt zu geben. Der Meldung ist der Bericht der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten über ein Thema aus ihrer oder seiner Arbeit während des Berufspraktikums (Facharbeit) beizufügen.

(4) Werden in der Fachrichtung Heilerziehungspflege der zweite und dritte Ausbildungsabschnitt parallel in Teilzeit durchgeführt, gelten die Fristen nach § 13 Abs. 4.

§ 27 Prüfungsausschuss, Zulassung zur methodischen Prüfung

(1) Für die methodische Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Staatlichen Schulamtes als Vorsitzende oder als Vorsitzender,

2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitung als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretender Vorsitzender,

3. bei öffentlichen Fachschulen eine Praxisvertreterin oder ein Praxisvertreter, die oder der vom Beirat (§ 12) benannt wird,

4. die Lehrkräfte, die das Berufspraktikum betreuen haben oder den Begleitunterricht erteilt haben; § 14 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Über die Zulassung zur methodischen Prüfung entscheidet der vorbereitende Prüfungsausschuss. Ihm gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter und die das Berufspraktikum der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten betreuenden und im dritten Ausbildungsabschnitt unterrichtenden Lehrkräfte an.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant zum Zeitpunkt der methodischen Prüfung nicht mindestens elf Monate oder die nach § 7 Abs. 2 und 3 festgelegte Dauer des Berufspraktikums abgeleistet hat,

2. die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant die geforderte Facharbeit nach § 8 Abs. 5 nicht vorgelegt hat,

3. in der in § 7 Abs. 8 genannten Beurteilung der Praktikantin oder des Praktikanten und in einem schriftlichen Bericht der als Praktikumsbetreuerin oder Praktikumsbetreuer eingesetzten Lehrkraft, der sich insbesondere auf die Ergebnisse der nach § 7 Abs. 7 durchgeführten Besuche und der von der

Berufspraktikantin oder vom Berufspraktikanten vorgelegten Kurzberichte stützt, festgestellt wird, dass das Berufspraktikum nicht erfolgreich abgeleistet wurde,

4. die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant nicht regelmäßig am Begleitunterricht teilgenommen und dies zu vertreten hat.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung sowie der Prüfungstermin sind der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung über die Nichtzulassung ist zu begründen. Im Fall des Abs. 3 Nr. 3 ist vor einer endgültigen Entscheidung eine Stellungnahme der Praxisstelle, die den dritten Ausbildungsabschnitt verantwortlich durchgeführt hat, einzuholen.

(5) Erfolgt die Nichtzulassung aus den in Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Gründen, kann sich die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant zum nächsten Prüfungstermin erneut zur Prüfung melden. Wer aus den in Abs. 3 Nr. 3 und 4 genannten Gründen nicht zugelassen wird, kann sich nach einem halben Jahr, in dem er das Berufspraktikum fortsetzen muss, noch einmal zur Prüfung melden. Wer ein zweites Mal nicht zugelassen wird, scheidet aus der Ausbildung aus.

§ 28 Vorbereitung und Durchführung der methodischen Prüfung

(1) Die Bewertung der Facharbeiten und der von den Berufspraktikantinnen und den Berufspraktikanten im Begleitunterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen werden frühestens vierzehn, spätestens drei Kalendertage vor der methodischen Prüfung in die Prüfungsliste eingetragen und den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mitgeteilt. § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 20 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Für die methodische Prüfung werden die Unterlagen über die theoretische Prüfung, die Beurteilungen der Berufspraktikanten durch die Ausbildungsstellen, die Berichte der Praktikumsbetreuerinnen und Praktikumsbetreuer über die Praktikumsbesuche nach § 7 Abs. 7 sowie die Facharbeiten der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten für den Prüfungsausschuss zur Einsichtnahme ausgelegt.

(3) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden einzeln von einem Fachausschuss geprüft, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Auf Antrag der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer kann die methodische Prüfung als Gruppenprüfung mit bis zu drei Prüflingen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer verlängert sich entsprechend. Parallelprüfungen sind zulässig.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Zusammensetzung des Fachausschusses und bestimmt die Leiterinnen und die Leiter der Fachausschüsse, sie oder er eröffnet die Prüfung und teilt jeder Prüfungsteilnehmerin oder jedem Prüfungsteilnehmer mit, von welchem Fachausschuss sie oder er geprüft wird. § 17 Abs. 2 und § 18 gelten entsprechend.

(5) In der methodischen Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer eine größere Aufgabe zu stellen, die über die in der Facharbeit behandelten Fragen wesentlich hinausgeht oder eine andere Frage ihrer oder seiner beruflichen Praxis aufgreift. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer behandelt diese Aufgabe in einem kurzen Vortrag. An die Ausführung schließt sich ein Gespräch über weitere Fragen der Praxis an, die sich auf alle Arbeitsfelder der Fachrichtung erstrecken können. § 21 Abs. 9 und 11 gelten entsprechend.

(6) Die Lehrkraft, welche die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer während des Berufspraktikums betreut hat, bei ihrer Verhinderung die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Vertreterin oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Vertreter, führt die methodische Prüfung durch. Für die Vorbereitungszeit gilt § 21 Abs. 8 Satz 2.

(7) Die methodische Prüfung einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die Note für die Einzelprüfung wird auf Vorschlag der zuständigen Lehrerin oder des zuständigen Lehrers durch den Fachausschuss festgesetzt.

§ 29 Ergebnis der methodischen Prüfung

(1) Die Gesamtbewertung der Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Dabei sind neben dem Ergebnis der Einzelprüfung die Bewertung der Facharbeit und die im Begleitunterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ist die Prüfung bestanden, so wird das Ergebnis in einem der folgenden Urteile zusammengefasst:

1. „Mit sehr gutem Erfolg bestanden“,

2. „Mit gutem Erfolg bestanden“,

3. „Mit befriedigendem Erfolg bestanden“,

4. „Mit Erfolg bestanden“.

(3) Das Berufspraktikum endet spätestens mit dem Tag der bestandenen methodischen Prüfung. Ist die Prüfung nicht bestanden, muss das Berufspraktikum fortgesetzt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt, nach welcher Zeit sich die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant erneut zur methodischen Prüfung melden kann und ob eine neue Facharbeit vorzulegen ist.

(4) Die methodische Prüfung kann einmal, frühestens nach sechs Monaten, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, sie bedarf der Zustimmung des Staatlichen Schulamtes.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird den Prüfungsteilnehmerinnen und den Prüfungsteilnehmern unmittelbar nach Abschluss der methodischen Prüfung und der Beratung des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

(6) Über die Beratung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, in die das Ergebnis der Prüfung aufzunehmen ist.

(7) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die methodische Prüfung nicht bestanden haben, erhalten von der Schulleitung eine schriftliche Mitteilung. In dieser ist anzugeben, nach welcher Zeit und unter welchen Bedingungen die methodische Prüfung wiederholt werden kann. Sie erhalten eine Bescheinigung mit dem Vermerk, dass sie sich der methodischen Prüfung unterzogen und diese nicht bestanden haben (Anlage 5c).

Anlage 10a: Richtlinien für das Berufspraktikum der Fachrichtung Sozialpädagogik

Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik

Richtlinien für das Berufspraktikum (Dritter Ausbildungsabschnitt)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialministerium werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Praktikantenverhältnis

Das Berufspraktikum ist ein vergütungs- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Für Ausbildungsstellen in öffentlicher Trägerschaft bemisst sich die Vergütung der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten nach dem Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes in der jeweils geltenden Fassung.

Wird das Berufspraktikum in Ausbildungsstellen abgeleistet, deren Träger nicht vom Geltungsbereich eines Tarifvertrages erfasst werden, richtet sich die Praktikantenvergütung nach § 19 des Berufsbildungsgesetzes bzw. nach den Festlegungen der Vergütung durch entsprechende Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder der Kirchen.

2. Ausbildungsstellen Sozialpädagogische Einrichtungen müssen ein Arbeitsfeld für Erzieherinnen und Erzieher und in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht geeignet sein. Sie sind in personeller Hinsicht geeignet, wenn die fachpraktische Ausbildung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten durch eine Fachkraft, welche eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss ihrer Ausbildung besitzen muss, gewährleistet ist.

Als Fachkräfte für die Anleitung gelten staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie sozialpädagogische Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung.

Als Grundlage für die Anleitung muss eine unmittelbare gemeinsame sozialpädagogische Arbeit mit der Anleiterin oder dem Anleiter mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten in der Einrichtung sichergestellt werden.

3. Ausbildungsplan

3.1 Das Berufspraktikum wird nach einem Ausbildungsplan durchgeführt, der zwischen der Fachschule für Sozialwesen und der Ausbildungsstelle vereinbart und nach Bedarf gemeinsam fortgeschrieben wird.

3.2 Der Ausbildungsplan soll sicherstellen, dass die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant durch sozialpädagogische Arbeit in festgelegten Aufgabenbereichen an selbstständiges pädagogisches Handeln herangeführt wird (die Aufgabenbereiche bestimmen sich aus den Forderungen der Fachschule, der Konzeption sowie den pädagogischen und sachlichen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle),

durch eine qualifizierte sozialpädagogische Fachkraft angeleitet wird, angemessen an den Verwaltungsaufgaben und Dienstbesprechungen beteiligt und

in die Kooperation mit Schule, Eltern, Behörden oder anderen Partnern der Ausbildungsstelle einbezogen wird.

3.3 Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant legt der Fachschule drei Monate nach Beginn des Berufspraktikums und am Ende des ersten Halbjahres Kurzberichte vor, die sich an den inhaltlichen Schwerpunkten der Ausbildungsphasen orientieren. Wird das Berufspraktikum verkürzt, entfällt einer dieser Kurzberichte.

3.4 Mit der Meldung zur methodischen Prüfung (nach § 26 Abs.3 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an der Fachschule für Sozialwesen) ist eine Facharbeit vorzulegen. Darin soll ein aus der eigenen sozialpädagogischen Praxis erwachsendes Thema fachgerecht behandelt werden. Die Themenstellung ist sowohl mit der betreuenden Lehrkraft als auch mit der betreuenden sozialpädagogischen Fachkraft rechtzeitig abzusprechen.

3.5 Die Ausbildungsstelle hat die Fachschule für Sozialwesen zu informieren, wenn nach der Hälfte der Ausbildungszeit zu befürchten ist, dass die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant das Praktikum nicht mit Erfolg abschließen wird.

In diesen Fällen ist im Anschluss an ein Gespräch mit der Praktikantin oder dem Praktikanten, der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter und der Lehrkraft ein gemeinsamer Vermerk mit Standortbestimmung und Perspektiven anzufertigen und den Beteiligten zuzuleiten.

3.6 Die Ausbildungsstelle berichtet der Fachschule für Sozialpädagogik bis zu einem von dieser festgesetzten Termin (Zulassungskonferenz) schriftlich über das dienstliche Verhalten und die gemäß Ausbildungsplan erbrachten Leistungen der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten. Eine Mehrfertigung der Beurteilung ist der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten zeitgleich auszuhändigen.

Die Beurteilung soll folgende Punkte enthalten:

Beurteilung

für die Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik

Frau/Herr.....

geboren am..... in.....

wohnhafte in.....

Berufspraktikum vom..... bis.....

Ausbildungsstelle.....

Kurzcharakteristik der Ausbildungsstelle

(z.B.: Träger, Umfeld, Zahl der Betreuungsplätze, Alter der Betreuten, Öffnungszeit, Konzeption)

.....
Fehlzeiten insgesamt:.....

Beurteilungskriterien:

1. Aufgaben, die der Berufspraktikantin, dem Berufspraktikanten während der Ausbildungszeit übertragen wurden (im pädagogischen, organisatorischen und konzeptionellen Bereich und die Einbindung der Institution in das soziale Umfeld).

2. Arbeitsweise der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten, z.B.:

Umgang mit Kindern und Jugendlichen (z.B.: Gestaltung des pädagogischen Bezugs, Einfühlungsvermögen, Beobachtung und fachlich begründetes Handeln, Wahrnehmung und Einwirkung auf Gruppenprozesse, Verhalten bei Konflikten und in Belastungssituationen),

Planung und Durchführung der eigenen Arbeit (z.B.: kurzfristige und langfristige Planung, Bestimmung von Zielen und Teilzielen, Berücksichtigung des Umfeldes, Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen, materiellen, kon-

zeptionellen und technischen Gegebenheiten der Praxisstelle, Abstimmung mit Beteiligten, Entwicklung und Umsetzung von Handlungsstrategien, Einsatz von Medien und Arbeitsmitteln, Reflexion über Arbeitsweise und Arbeitsergebnis).

3. Fähigkeit zur Kooperation mit den am Erziehungsprozess Beteiligten (z.B.: Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Fachkräften außerhalb der Praxisstelle). Dazu gehören:

- Darstellung von Wahrnehmungen, Sachverhalten, Problemen,
- Fachliche Analyse,
- Mitwirkung beim Erarbeiten von Lösungen und Strategien,
- Übernahme von Funktionen und Aufgaben,
- Auseinandersetzung mit Kritik,
- Bereitschaft zur Überprüfung und Veränderung von Einstellungen und Verhalten.

4. Entwicklung von Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und Selbstständigkeit.

5. Ergänzende Hinweise (z.B. übertragene und gewählte Schwerpunkte der Tätigkeit, besondere Interessen und Qualifikationen).

Zusammenfassende Beurteilung:

Nach Verlauf und Ergebnis der Ausbildung im Berufspraktikum und der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben ist die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant – nicht – befähigt, als Erzieherin oder Erzieher selbstständig tätig zu sein.

Ort, Datum und Unterschriften der Leitung der Ausbildungsstelle und Unterschrift der für die fachpraktische Ausbildung zuständigen Fachkraft.

4. Begleitunterricht Die Termine des Begleitunterrichts sind der Ausbildungsstelle und der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten in der Regel zu Beginn des Berufspraktikums bekannt zu geben.

5. Praktikumsbetreuung

5.1 Zur fachlichen Betreuung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten werden Lehrkräfte der Fachschule für Sozialwesen eingesetzt.

5.2 Die Praktikumsbetreuung soll insbesondere

- a) die Ausbildungsaufgaben der Fachschule für Sozialwesen und der Ausbildungsstelle aufeinander abstimmen,
- b) die Studierenden bei der Wahl der Ausbildungsstelle beraten,
- c) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten in fachlichen Fragen und beim Anfertigen der Facharbeit (§ 26 Abs. 3) beraten,
- d) die vorzulegenden Facharbeit der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten beurteilen,
- e) die methodische Prüfung mit vorbereiten und durchführen.

6. Vertrag Bevor das Berufspraktikum aufgenommen wird, ist zwischen dem Träger der Ausbildungsstelle und der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten – gegebenenfalls unter Bezugnahme auf den jeweils geltenden Tarifvertrag – ein schriftlicher Praktikumsvertrag abzuschließen.

Soweit nicht die für den Bereich des öffentlichen Dienstes üblichen Muster verwendet werden, wird das folgende Muster empfohlen.

Muster

Vertrag für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten

Zwischen dem Träger der Ausbildungsstelle:

.....

(Genaue Bezeichnung der sozialpädagogischen Einrichtung, von der die Berufspraktikantinnen- und Berufspraktikantenstelle bereitgestellt wird, sowie die genaue Angabe des Trägers)

und

Frau/Herrn

geboren amin

wohnhaft in

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

wird nachstehender Vertrag über das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher geschlossen.

§ 1

Dauer des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum erstreckt sich über Monate. Es beginnt am und endet mit dem Tag der bestandenen methodischen Prüfung, spätestens jedoch nach 12 Monaten.

Für das Vertragsverhältnis gilt:

.....

(z.B. genaue Bezeichnung einschlägiger tarifvertraglicher Regelungen oder entsprechende Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege).

§ 2

Probezeit, Auflösung

Die ersten Wochen des Berufspraktikums sind Probezeit. Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur aufgelöst werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie oder er die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe beim Träger der Ausbildungsstelle erfolgen.

§ 3

Pflichten der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten

- (1) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ist verpflichtet,
- a) die anvertrauten Kinder und Jugendlichen weder körperlich noch seelisch zu verletzen,
 - b) die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und den Anordnungen der weisungsberechtigten Personen für die fachpraktische Ausbildung zu folgen,
 - c) die für die Ausbildungsstelle geltenden Instruktionen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die anvertrauten Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
 - d) bei persönlicher Abwesenheit die Leitung der Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und den Grund anzugeben,
 - e) der Leitung der Ausbildungsstelle spätestens am dritten Tage einer Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei längeren Erkrankungen gelten die Bestimmungen des § 7 der in § 1 genannten Verordnung.

(2) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ist verpflichtet, über alle während der Tätigkeit in der Ausbildungsstelle bekannt gewordenen internen Vorgänge sowohl während der Dauer der Ausbildung als auch nach deren Abschluss zu schweigen.

§ 4

Pflichten des Trägers der Ausbildungsstelle

- (1) Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich,
- a) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten nach der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen in der jeweils geltenden Fassung auszubilden,
 - b) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten zum Besuch des Begleitunterrichts der Fachschule für Sozialpädagogik freizustellen und diese Unterrichtszeiten nicht auf den Urlaub anzurechnen,
 - c) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu informieren,
 - d) die Bestimmungen der Sozialversicherung zu beachten,
 - e) mit der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer zusammenzuarbeiten und ihr oder ihm die vorgeschriebenen Besuche in der Ausbildungsstelle zu gestatten.

(2) Der Träger der Ausbildungsstelle zahlt der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten eine monatliche Vergütung in Höhe von €.

§ 5

Arbeitszeit und Urlaub

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt Stunden. Die Ausbildungsstelle gewährt der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Der Urlaub ist in der Regel in der Zeit der Schulferien zu gewähren und zu nehmen.

§ 6

Bericht und Bescheinigung

Die Ausbildungsstelle übersendet der Fachschule für Sozialwesen zu einem von dieser bestimmten Termin eine Beurteilung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten.
Vorstehender Vertrag wurde in-facher Ausführung gefertigt und von den Vertragspartnern eigenhändig unterschrieben.

.....,den.....

(Träger der Ausbildungsstelle)

(Praktikantin/Praktikant)

Eine Ausfertigung an die Schulleitung der Fachschule für Sozialwesen zur Kenntnisnahme.

Anlage zum Vertrag – Ausbildungsplan (Muster)

Praktikantin/ Praktikant:.....

Praktikumstelle:.....

Praxisanleiterin/ Praxisanleiter:.....

Praktikumsdauer: von.....bis

Anschrift der Fachschule:
.....

Betreuende Lehrkraft:.....

1. Orientierungsphase

1.1 Kennenlernen der Ausbildungsstelle:

Räume, Freigelände, Einrichtung, Materialien, Geräte, Medien, Literatur

Leitung, pädagogische Mitarbeiter, sonstige Mitarbeiter, Praktikanten

Personalvertretung, Gewerkschaften, Berufsverbände Träger, Kostenträger, Verwaltung, Dienstpläne, Dienst-anweisungen, Sicherheitsvorschriften, Organisation, Aufgabenverteilung

Pädagogische Konzeption, Ziele, Methoden, soziales Umfeld, Benutzerstruktur, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

1.2 Teilnahme an der sozialpädagogischen Arbeit:

Zuordnen zu einer Gruppe, Gruppenmitglieder kennen lernen, zu einzelnen Gruppenmitgliedern Kontakt aufnehmen,

Entwicklungsstand einzelner Kinder/Jugendlicher und die Probleme einzelner Kinder/Jugendlicher und deren soziale Situation wahrnehmen,

an der täglichen Arbeit in der Gruppe teilnehmen, besondere Aspekte des Gruppengeschehens wahrnehmen und beschreiben, in die Gruppenarbeit einleben und zunehmend aktiv teilnehmen,

an Dienstbesprechungen und Teamsitzungen sowie an Elternabenden und Hausbesuchen teilnehmen,

mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter Beobachtungen reflektieren, mit sonstigen Kolleginnen und Kollegen Erfahrungen und Meinungen austauschen, mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter erste Absprachen über Planung und Durchführung der sozialpädagogischen Arbeit treffen.

2. Einarbeitungs- und Erprobungsphase

2.1 Schrittweise Integration in die praktische Arbeit der Ausbildungsstelle:

am Gruppengeschehen aktiv teilnehmen, personale Beziehungen zu Gruppenmitgliedern aufbauen,

Gruppenstruktur analysieren, Einzelfälle beobachten, Gruppenprozesse erfassen und beschreiben, Beobachtungsprotokolle führen, eine Situationsanalyse erstellen, pädagogische Angebote aus der Situationsanalyse entwickeln,

eigene pädagogische Vorstellungen in Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen sowie in Dienstbesprechungen und Teamsitzungen entwickeln,

Verwaltungsaufgaben erfassen

2.2 Übernahme von selbstständig zu leistenden Teilaufgaben:

mit Kleingruppen selbstständig arbeiten,

pädagogische Einzelaufgaben (z.B. Spielen, Werken, ggf. Hausaufgabenbetreuung, Einkauf) planen und durchführen sowie Aufsicht führen,

gezielte Hilfe in Einzelfällen gewähren,

bei der Verwaltung der Ausbildungsstelle (z.B. Anwesenheitslisten, Essensgeldabrechnung, Schriftverkehr, Führung der Handkasse) mitarbeiten,

sich beim Erstellen von Berichten und Erziehungsplänen beteiligen,

sich an der Gestaltung von Elternabenden beteiligen, an Elterngesprächen teilnehmen,

sich an Dienstbesprechungen und Teamsitzungen, Festen, Ausflügen und Freizeiten mit festgelegten Aufgaben beteiligen, an Kontakten mit Schulen und anderen Institutionen teilnehmen,

mit dem Praxisanleiter berufspraktische Erfahrungen reflektieren und auswerten, eigene pädagogische Vorstellungen und Erfahrungen mit Kolleginnen und Kollegen in der Dienstbesprechung und Teamsitzung sowie im persönlichen Gespräch erörtern.

3. Vertiefungs- und Verselbstständigungsphase

3.1 Übernahme von größeren selbstständig zu leistenden Aufgaben:

bestimmte Vorhaben (z.B. Projekte, didaktische Einheiten, Besuche, Ausflüge, Freizeiten) planen und durchführen,

für bestimmte Vorhaben in Gruppen die alleinige Verantwortung übernehmen,

Teamsitzungen und Elternabende planen und durchführen, Elterngespräche führen, sich an Gesprächen mit Schule, Ausbildungsstelle u. a. beteiligen,

an konzeptionellen Fragen mitarbeiten, eigene pädagogische Vorstellungen in Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern und Trägern vertreten,

Neuanschaffungen (Spielmaterial, Literatur und dergl.) vorschlagen.

3.2 Reflexion des Gesamtverlaufs des Berufspraktikums:

berufspraktische Erfahrungen im Gespräch mit Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern sowie Kolleginnen und Kollegen aufarbeiten,

sich der eigenen personalen und fachlichen Entwicklung während des Berufspraktikums bewusst werden,

Berufschancen einschätzen, den regionalen Arbeitsmarkt kennen lernen, die Erwartungen an eine eigene künftige Berufstätigkeit klären,

Facharbeit verfassen, die Beurteilung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter erörtern.